

- 1. Anpassung des Beschlusses über das Globalbudget „Volksschule“ (Erfolgsrechnung); Produktegruppenziele und Verpflichtungskredit für die Jahre 2013–2015 (KRB Nr. SGB 127a/2012)**
- 2. Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2013–2015 „Volksschule“**
- 3. Kauf von Liegenschaften der Heilpädagogischen Sonderschulen ins Verwaltungsvermögen mittels Nachtrags- und Zusatzkredites der Investitionsrechnung „Hochbau“ 2013 und Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2012–2014 „Hochbau“ für wiederkehrende Kosten**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 2. Juli 2013, RRB Nr. 2013/1318

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommissionen

Bildungs- und Kulturkommission
Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Anpassung des Beschlusses Globalbudget „Volksschule“: neue Produktgruppe	5
1.1 Ausgangslage	5
1.2 Produktgruppe und Produktgruppenziele	5
2. Zusatzkredit.....	6
2.1 Personal der HPS	6
2.2 Finanzielle Veränderungen Globalbudget „Volksschule“	6
2.3 Finanzielle Auswirkungen auf Staatsbeiträge (Finanzgrössen ausserhalb des Globalbudgets).....	7
3. Immobilien	7
3.1 Übernahme der Schulräume und -anlagen der HPS.....	7
3.1.1 Standort Balsthal.....	8
3.1.2 Standort Grenchen.....	8
3.1.3 Standort Solothurn	8
3.1.4 Standort Olten	9
3.1.5 Standort Breitenbach.....	9
3.2 Finanzielle Auswirkungen Immobilien.....	10
3.2.1 Immobilien: Erwerb und Investitionen.....	10
3.2.2 Immobilien: wiederkehrender Aufwand.....	10
3.2.3 Immobilien: Erträge	10
4. Rechtliches	10
5. Antrag.....	11
6. Beschlussesentwurf 1	13
7. Beschlussesentwurf 2	15
8. Beschlussesentwurf 3	17

Kurzfassung

Der Kantonsrat hat am 4. September 2012 das Volksschulgesetz (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111) dahingehend geändert, dass die fünf Heilpädagogischen Sonderschulen (HPS) per 1. Januar 2014 anstelle der Einwohnergemeinden neu durch den Kanton zu führen sind (KRB Nr. PI 198b/2011). Diese Änderung der Trägerschaft setzte eine Verfassungsänderung voraus, welcher das Stimmvolk am 14. April 2013 mit grossem Mehr zugestimmt hat.

Beschlussesentwurf 1

In Anlehnung an die Organisation der kantonalen Berufsfachschulen werden die HPS unter dem neuen Dach des Heilpädagogischen Sonderschulzentrums (HPSZ) geführt. Dieses ist für die sonderpädagogische Grundversorgung zuständig. Das Volksschulamt ist ab dem 1. Januar 2014 für die sonderpädagogischen Institutionen, insbesondere die Steuerung und die Sicherstellung des operativen Betriebs der fünf HPS zuständig. Für diese neue Aufgabe wird im Globalbudget „Volksschule“ eine neue Produktgruppe mit Produktgruppenzielen eingefügt.

Beschlussesentwurf 2

Der Aufwand der kantonalisierten HPS geht neu zu Lasten des Globalbudgets „Volksschule“. Nach § 57 Absatz 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003 (BGS 115.1) ist ein Zusatzkredit einzuholen, wenn sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens oder während der Globalbudgetperiode zeigt, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht. Für die Globalbudgetperiode 2013–2015 „Volksschule“ wird ein Zusatzkredit von 30'400'000 Franken beantragt. Bisher leistete der Kanton an die Gemeinden Beiträge für Sonderschulen über die Finanzgrösse. Die nun vorgesehene Umlagerung der Mittel von der Finanzgrösse ins Globalbudget ist budgetneutral.

Beschlussesentwurf 3

Das kantonale Hochbauamt (HBA) hat die Liegenschafts-Kaufverhandlungen gemäss § 101 des Volksschulgesetzes (Übernahme der Schulräume und -anlagen; KRB Nr. PI 198b/2011 vom 4.9.2012; Inkraftsetzung per 1.1.2014) mit den Standortgemeinden der HPS (Olten, Balsthal, Solothurn, Breitenbach und Grenchen) geführt. Massgebend für die Bestimmung des Kaufpreises der Liegenschaften (Gebäude) waren dabei die Erstellungskosten abzüglich der einmaligen Baubeiträge der Invalidenversicherung sowie der jährlichen Betriebsbeiträge des Kantons. Die Landwertermittlung basiert auf den Angaben der Firma Wüest & Partner (Immo-Monitoring 2012), Zürich, des Kantonalen Steueramtes (Veranlagung) und der Lageklassenmethode nach Naegeli. Aus diesen drei Werten wurde jeweils der Mittelwert bestimmt. Die heutigen Grundeigentümer haben sich mit dem Hochbauamt über die Kaufpreise geeinigt.

Die einmaligen Kosten für den Erwerb aller Schulgebäude, exkl. Standort Breitenbach, betragen 9'539'418 Franken. Nach dem Erwerb muss die Liegenschaft in Balsthal für rund 1 Mio. Franken saniert und an die veränderten Bedürfnisse angepasst werden. Weitere Investitionen in die neu zu erwerbenden Liegenschaften sind gegenwärtig nicht abschätzbar. Der Erwerb plus die Investition betragen insgesamt 10'539'418 Franken.

Kaufpreis zum Erwerb aller Immobilien inkl. Investitionen 10'539'418 Franken

Mit dem Erwerb der Liegenschaften geht auch die Unterhaltungspflicht der Gebäude an den Kanton über. So werden die bestehenden Miet- und Serviceverträge vom Kanton übernommen.

Bei den Ausgaben bzw. Mindereinnahmen handelt es sich um die liegenschaftsbedingten Betriebskosten der HPS. Diese wurden in der Vergangenheit, bis zum 31. Dezember 2013, den HPS-Trägerschaften (Gemeinden) über kantonale Beiträge und Schulgelder (Staatsbeiträge an die

Trägergemeinden) abgegolten. Als direkte Folge der Kantonalisierung fallen diese Ausgaben in gleicher Höhe neu direkt beim Kanton an.

Auf Grund des Übergangs der Trägerschaft der HPS an den Kanton stellen die Gemeinden dem Kanton die Turnhallennutzung und die Nutzung anderer Infrastrukturen durch eine HPS ab 1. Januar 2014 neu in Rechnung.

In der Gesamtbetrachtung (Gemeinden/Staat) entstehen ab 1. Januar 2014 für die öffentliche Hand keine Mehrausgaben.

Jährlich wiederkehrende Ausgaben für Immobilien: 905'944 Franken

Tiefere Einnahmen aus Immobilien: 105'926 Franken

Für die Globalbudgetperiode 2012–2014 „Hochbau“ wird ein Zusatzkredit von 1'011'870 Franken beantragt.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Anpassung des Beschlusses über das Globalbudget „Volksschule“ (Erfolgsrechnung); Produktgruppenziele und Verpflichtungskredit für die Jahre 2013–2015 (KRB Nr. SGB 127a/2012), die Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2013–2015 „Volksschule“ sowie den Kauf von Liegenschaften der Heilpädagogischen Sonderschulen ins Verwaltungsvermögen mittels Nachtrags- und Zusatzkredites der Investitionsrechnung „Hochbau“ 2013 und Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2012–2014 „Hochbau“ für wiederkehrende Kosten zur Beratung und Beschlussfassung.

1. Anpassung des Beschlusses Globalbudget „Volksschule“: neue Produktgruppe

1.1 Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 4. September 2012 (KRB Nr. PI 198b/2011) das Volksschulgesetz dahingehend geändert, dass die fünf Heilpädagogischen Sonderschulen (HPS) per 1. Januar 2014 – anstelle der Einwohnergemeinden – neu durch den Kanton zu führen und die bestehenden Schulräume und -anlagen zu übernehmen sind. Diese Änderung der Trägerschaft setzte eine Verfassungsänderung voraus, welcher das Volk am 14. April 2013 mit grossem Mehr zugestimmt hat.

Mit der vom Volk angenommen Verfassungsänderung sind nicht mehr die Einwohnergemeinden, sondern ist der Kanton für die sonderpädagogischen Institutionen zuständig. Der Kanton wird dadurch Schulträger der fünf HPS und stellt damit kantonsweit die sonderpädagogische Grundversorgung sicher. Er übernimmt die Verantwortung für deren Organisation, Betrieb und Finanzierung. Die bisherigen Schulträger werden dadurch von den entsprechenden Schulverwaltungsaufgaben entlastet.

Das Volksschulamt (VSA) ist ab dem 1. Januar 2014 für die Steuerung und die Sicherstellung des operativen Betriebs der fünf HPS zuständig. Dem VSA wird mit der Kantonalisierung der fünf HPS eine neue Aufgabe übertragen.

1.2 Produktgruppe und Produktgruppenziele

In Anlehnung an die Organisation der kantonalen Berufsfachschulen werden die HPS unter dem neuen Dach des Heilpädagogischen Sonderschulzentrums (HPSZ) im VSA geführt. Dieses ist für die sonderpädagogische Grundversorgung im Kanton zuständig.

Am 5. Dezember 2012 hat der Kantonsrat das Globalbudget „Volksschule“ (Erfolgsrechnung); Produktgruppenziele und Verpflichtungskredit für die Jahre 2013–2015 beschlossen (KRB Nr. SGB 127a/2012). Dieser Beschluss muss nun aufgrund der neuen Aufgabe des VSA mit einer neuen Produktgruppe und deren Zielen ergänzt werden (§§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 WoV-G).

Die neue Produktgruppe und die Produktgruppenziele sollen lauten:

Produktgruppe 4: Heilpädagogisches Sonderschulzentrum

- 4.1. Steuerung und Sicherstellung des operativen Betriebs der sonderpädagogischen Institutionen.
- 4.2. Bedarfsgerechte sonderpädagogische Angebots- und Standortverteilung.

Die erforderliche Änderung wird mit dem Beschlussesentwurf 1 beantragt.

2. Zusatzkredit

2.1 Personal der HPS

Durch die Kantonalisierung der sonderpädagogischen Institutionen werden die Mitarbeitenden der fünf HPS (Schulleitung, Lehr-, Betreuungs- und Unterhaltspersonal) neu kantonale Angestellte. Insgesamt handelt es sich dabei um 145,3 Vollzeitstellen. Die von den Trägergemeinden erbrachten und vom Kanton erstatteten Schulverwaltungsarbeiten werden neu zentral erbracht und mit maximal 5 Vollzeitstellen veranschlagt.

Daraus ergibt sich eine Änderung des Personalsollbestands des VSA per 1. Januar 2014 von 51,2 auf 201,5 Vollzeitstellen.

2.2 Finanzielle Veränderungen Globalbudget „Volksschule“

Das VSA ist ab dem 1. Januar 2014 für die Steuerung und die Sicherstellung des operativen Betriebs der fünf HPS zuständig. Der Aufwand geht neu zu Lasten des Globalbudgets „Volksschule“. Nach § 57 Absatz 1 WoV-G ist ein Zusatzkredit einzuholen, wenn sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens oder während der Globalbudgetperiode zeigt, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht.

Nach der Überführung ist von einer Normalisierung auszugehen und der neue operative „Normbetrieb“ dürfte sich kostenmässig in vergleichbarem Umfang wie vor der Kantonalisierung bewegen. Die bisher über die Finanzgrösse geleisteten Beiträge des Kantons an die Gemeinden für den Betrieb der Sonderschulen werden ins Globalbudget umgelagert. Die Umlagerung der Mittel von der Finanzgrösse ins Globalbudget ist budgetneutral.

Die laufende Globalbudgetperiode 2013–2015 verändert sich durch die Kantonalisierung der HPS zum HPSZ ab 1. Januar 2014 für die Jahre 2014–2015.

Der vom Kantonsrat mit KRB Nr. SGB 127a/2012 am 5. Dezember 2012 bewilligte Verpflichtungskredit reicht für die Umsetzung der neuen Aufgabe nicht aus und muss erhöht werden. Dem Kantonsrat wird beantragt, einen Zusatzkredit von 30'400'000 Franken zu bewilligen.

Veränderung des Verpflichtungskredites der GB-Periode	<i>in Mio. Franken</i>
Verpflichtungskredit 2013– 2015, KRB Nr. SGB 127a/2012 vom 5.12.2012	62.8
Zusatzkredit HPSZ 2014–2015	30.4
Neuer Saldo Verpflichtungskredit VSA 2013–2015	93.2

2.3 Finanzielle Auswirkungen auf Staatsbeiträge (Finanzgrössen ausserhalb des Globalbudgets)

Die Finanzgrösse „Staatsbeiträge Sonderschulung/Heilpädagogik“ wird für die Jahre 2014–2015 um den Zusatzkredit für das neue HPSZ sowie den neu beim Hochbauamt anfallenden Gebäudeaufwand reduziert. Damit ist die Budgetneutralität gegeben.

Sachverhalt	Budget 2014 in Franken KRB Nr. SGB 142/2012 vom 12.12.2012	Plan 2015 in Franken Beschluss steht noch aus	Zusatzkredit GB „Volksschule“
Staatsbeiträge Sonderschulung/Heilpädagogik	65'081'000	66'539'000	
Kreditreduktion	-16'111'870	-16'311'870	
Transfer ins Globalbudget Volksschule	15'100'000	15'300'000	30'400'000
Transfer ins Globalbudget Hochbau (für Zusatzkredit GB 2012-2014 „Hochbau“)	1'011'870	1'011'870	

Die Kreditreduktion wird im laufenden Budgetprozess 2014 bzw. im kommenden Jahr im Budgetprozess für das Jahr 2015 vorgenommen.

3. Immobilien

3.1 Übernahme der Schulräume und -anlagen der HPS

Gestützt auf die einleitenden Bemerkungen und erwähnten Beschlüsse des Kantonsrates zur Kantonalisierung der HPS hat das Hochbauamt die Kaufverhandlungen gemäss § 101 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111; KRB Nr. PI 198b/2011 vom 4.9.2012; Inkraftsetzung per 1.1.2014) mit den Eigentümerinnen geführt. Massgebend für die Bestimmung des Kaufpreises der Liegenschaften (Gebäude) waren dabei die Erstellungskosten, abzüglich der einmaligen Baubeiträge der Invalidenversicherung von rund 45 % sowie der jährlichen Betriebsbeiträge des Kantons von rund 8 % des Gebäuderestwertes. Die Landwertermittlung basiert auf den Angaben der Firma Wüest & Partner (Immo-Monitoring 2012), Zürich, des Kantonalen Steueramtes (Veranlagung) und der Lageklassenmethode nach Naegeli. Aus diesen drei Werten wurde jeweils der Mittelwert bestimmt. Nach verschiedenen Verhandlungsrunden haben sich die heutigen Grundeigentümerinnen mit dem Hochbauamt über die Kaufpreise geeinigt.

Zusätzlich zu den Liegenschaftserwerben müssen noch bestehende Miet- und Serviceverträge (Lift, Heizung, Brandmeldeanlagen usw.), welche die einzelnen HPS-Standorte abgeschlossen haben, vom Kanton übernommen werden.

Für die einzelnen Standorte bedeutet dies Folgendes:

3.1.1 Standort Balsthal

Eigentümerin der Immobilie GB Balsthal Nr. 1309 ist Hanny Buxtorf, Balsthal. Die Parzelle hat eine Grösse von 2'817 m² und liegt in der Wohnzone. Auf der Parzelle befinden sich die Gebäude Falkensteinstrasse 20 (Wohngebäude), 20A (Garage) und 20B (modularer Annexbau). Die Wohnliegenschaft hat Baujahr 1879 und ist ausbau- und sanierungsbedürftig. Insbesondere ist Handlungsbedarf beim modularen Annexgebäude. Der aktuelle Gebäudeversicherungswert beträgt rund 1,655 Mio. Franken und die jährliche Gebäudeversicherungsprämie ca. 827 Franken. Der Kaufpreis beträgt 1'650'000 Franken.

Investitionen:

Die Investitionen betragen rund 1'000'000 Franken. Diese setzen sich zusammen aus dem Sanierungsbedarf für die bestehende Liegenschaft und dem Ersatz des modularen Annexbaus.

Mietverträge:

Die heilpädagogische Sonderschule erwägt, einen Mietvertrag für den Turnunterricht mit der Einwohnergemeinde Balsthal abzuschliessen. Der jährliche Nettomietzins beträgt 22'800 Franken, die jährlichen Nebenkosten betragen 2'000 Franken. Der jährliche Bruttomietzins beträgt daher 24'800 Franken.

3.1.2 Standort Grenchen

Eigentümerin der Immobilie GB Grenchen Nr. 9685 ist die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen. Die Parzelle hat eine Grösse von 2'481 m² und liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Auf der Parzelle befinden sich Gebäude Breitenstrasse 11 und 13. Die Gebäude haben Baujahr 2000. Der aktuelle Gebäudeversicherungswert beträgt rund 5,085 Mio. Franken und die jährliche Gebäudeversicherungsprämie ca. 2'543 Franken. Der Kaufpreis beträgt 1'626'188 Franken.

Service- und Wartungsverträge:

Die bestehenden Service- und Wartungsverträge betragen jährlich 5'476 Franken.

3.1.3 Standort Solothurn

Eigentümerin der Immobilien GB Solothurn Nr. 2523 und 3764 ist die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn. Die Parzellen haben eine Gesamtgrösse von 7'837 m² und liegen in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen.

Auf der Parzelle GB Solothurn Nr. 2523 befindet sich das Gebäude Haffnerstrasse 33. Das Gebäude hat Baujahr 1972. Der aktuelle Gebäudeversicherungswert beträgt rund 3,159 Mio. Franken und die jährliche Gebäudeversicherungsprämie ca. 1'579 Franken. Der Kaufpreis beträgt 1'025'760 Franken.

Auf der Parzelle GB Solothurn Nr. 3764 befinden sich die Gebäude Dürrbachstrasse 105, 105a und 107. Die Gebäude haben Baujahr 1969. Der Gebäudeversicherungswert beträgt rund 6,872 Mio. Franken und die jährliche Gebäudeversicherungsprämie ca. 3'436 Franken. Der Kaufpreis beträgt 2'277'225 Franken.

Miet-, Service- und Wartungsverträge:

Es liegen zwei Mietverhältnisse vor. Beim ersten Mietvertrag geht es um Schul- und Büroräume (Haldenweg 52, Solothurn) mit einer jährlichen Nettomiete von 12'732 Franken. Dazu kommen geschätzte Nebenkosten von ca. 900 Franken. Der jährliche Bruttomietzins beträgt daher ca. 13'632 Franken. Beim zweiten Mietvertrag betrifft es Büro-, Werkstatt- und Lagerräume (Ziegel matt-Areal, Solothurn) mit einem jährlichen Nettomietzins von 9'480 Franken, dazu kommen

Nebenkosten von ca. 4'350 Franken. Der jährliche Bruttomietzins beträgt daher 13'830 Franken. Hinzu kommen noch die Service- und Wartungsverträge von jährlich rund 4'506 Franken.

3.1.4 Standort Olten

Eigentümerin der Immobilien GB Olten Nr. 1096, 5803 und 681 ist die Einwohnergemeinde der Stadt Olten. Die Parzellen haben eine Gesamtgrösse von 2'774 m² und liegen in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen.

Auf der Parzelle GB Olten Nr. 1096 befindet sich das Gebäude Aarauerstrasse 20. Das Gebäude hat etwa Baujahr 1970. Der aktuelle Gebäudeversicherungswert beträgt rund 22,792 Mio. Franken und die jährliche Gebäudeversicherungsprämie ca. 11'396 Franken. Der Kaufpreis beträgt 2'828'752 Franken.

Auf den Parzellen GB Olten Nr. 5803 und 681 befinden sich keine Gebäude. Sie dienen als Parkplätze. Der Kaufpreis für beide Parzellen beträgt 131'493 Franken.

Mietverträge:

Es liegen zwei Mietverhältnisse vor. Beim ersten Mietvertrag geht es um Schulräume mit einem jährlichen Nettomietzins von 150'040 Franken. Dazu kommen geschätzte Nebenkosten von ca. 35'510 Franken. Der jährliche Bruttomietzins beträgt daher ca. 187'550 Franken. Beim zweiten Mietvertrag geht es um Parkplätze mit einem jährlichen Nettomietzins von 1'920 Franken.

Mieteinnahmen:

Die HPS Olten vermietet das Therapiebad teilweise an Dritte. Daraus werden Mieteinnahmen im Umfang von jährlich ca. 17'165 Franken generiert.

3.1.5 Standort Breitenbach

Eigentümerin der Immobilien GB Breitenbach Nr. 3076 ist der Kanton Solothurn. Die Parzelle hat eine Gesamtgrösse von 5'036 m² und liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Zusätzlich ist der Kanton Solothurn Miteigentümer von GB Breitenbach Nr. 3077. Die Parzelle hat eine Gesamtgrösse von 4'101 m² und liegt auch in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Auf den Parzellen GB Breitenbach Nr. 3076 und 3077 befinden sich die Gebäude Grienackerweg 14 (Schulgebäude) und 12 (Turnhallen und Mehrzweckräume). Die Gebäude werden bereits heute von der heilpädagogischen Sonderschule Breitenbach (Einwohnergemeinde Breitenbach), vom kantonalen Beratungs- und Informationszentrum der Berufsbildung (BIZ) und von der Kreisschule Thierstein West gemietet.

Mietverträge:

Es liegt ein Mietvertrag vor. Es handelt sich dabei um Archiv- und Lagerräume mit einer jährlichen Bruttomiete von 1'440 Franken (pauschal).

Entgangene Mieteinnahmen:

Die Räumlichkeiten der heilpädagogischen Sonderschule Breitenbach wurden bisher von der Einwohnergemeinde gemietet. Der jährliche Mietzins beträgt 123'091 Franken. Mit der Kantonalisierung entfallen diese Mieteinnahmen für den Kanton.

3.2 Finanzielle Auswirkungen Immobilien

3.2.1 Immobilien: Erwerb und Investitionen

Die einmaligen Kosten für den Erwerb aller Immobilien, exkl. Standort Breitenbach (bereits im Kantonsbesitz), betragen 9'539'418 Franken. Die Investition am Standort Balsthal beträgt 1'000'000. Franken. Der Erwerb plus die Investition betragen insgesamt 10'539'418 Franken.

Die benötigten Mittel sind weder in der Investitions- noch in der Erfolgsrechnung „Hochbau“ eingestellt und bedingen entsprechende Zusatzkredite.

3.2.2 Immobilien: wiederkehrender Aufwand

Wiederkehrender Aufwand	Franken/Jahr
Gebäudeunterhaltskosten (rund 1,6% des Gebäudeversicherungswertes von 39,563 Mio. Franken)	633'008
Gebäudeversicherungsprämien	19'782
Service- und Wartungsverträge	9'982
Mieten (inklusive Nebenkosten)	243'172
Total: jährlich wiederkehrender Aufwand Kanton	905'944

3.2.3 Immobilien: Erträge

Entgehende und neue Erträge	Franken/Jahr
Entgehende Mietzinseinnahmen (HPS Breitenbach) ab 1. Januar 2014	-123'091
Neue Mieteinnahmen (HPS Olten) ab 1. Januar 2014	+17'165
Total: jährlich tiefere Erträge Kanton	-105'926

Beim Aufwand bzw. Minderertrag handelt es sich um die liegenschaftsbedingten Betriebskosten der HPS. Diese werden bis zum 31. Dezember 2013 den HPS-Trägerschaften (Gemeinden) über kantonale Beiträge und Schulgelder (Staatsbeiträge) abgegolten. Als direkte Folge der Kantonalisierung fallen diese Aufwände ab dem 1. Januar 2014 in gleicher Höhe neu direkt beim Kanton an.

Auf Grund der neuen Trägerschaftsverhältnisse (neu Kanton) stellen die Gemeinden dem Kanton die Turnhallennutzung und die Nutzung anderer Infrastrukturen durch das HPSZ ab 1. Januar 2014 neu in Rechnung. Diese Aufwände sind in der Tabelle 3.2.2 nicht enthalten.

In der Gesamtbetrachtung führt die Kantonalisierung der fünf HPS kurzfristig auf verschiedenen Ebenen zu einem einmaligen Anpassungsbedarf und zu geringen Mehrkosten. Demgegenüber sind mittelfristig Synergien zu erwarten, die die Mehrkosten wieder ausgleichen und einen optimierten Betrieb ermöglichen.

4. Rechtliches

Nach § 18 Absatz 1 WoV-G bestimmt der Kantonsrat die Aufgaben, zu welchen Globalbudgets erstellt werden, und umschreibt die Produktgruppen. Nach § 19 Absatz 1 WoV-G bestimmt er auch die Ziele der Produktgruppen.

Gemäss § 56 Absatz 1 WoV-G wird der Regierungsrat mit dem Verpflichtungskredit ermächtigt, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck oder die Erfüllung eines Leistungsauftrages finanzielle Verpflichtungen einzugehen, deren Abwicklung sich über mehrere Jahre erstreckt. Wenn sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens oder während

der Globalbudgetperiode zeigt, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, muss nach § 57 Absatz 1 WoV-G ein Zusatzkredit eingeholt werden.

Der Kantonsrat setzt nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) periodisch die Struktur und den Bestimmtheitsgrad der Budgetierung fest, entscheidet über die wichtigen Fragen der Globalbudgets und beschliesst den Voranschlag. Die Zuständigkeit des Volkes ist nicht vorbehalten. Somit unterliegen die Beschlüsse 1 und 2 nicht dem Referendum.

Die Liegenschaftskäufe, Beschluss 3, der Liegenschaften GB Balsthal Nr. 1309, GB Grenchen Nr. 9685, GB Solothurn Nr. 2523 und 3764 sowie GB Olten Nr. 1096, 5803 und 681, zum Kaufpreis von 10'539'418 Franken (inkl. Investition Standort Balsthal) sind die direkte Folge der vom Volk am 14. April 2013 beschlossenen Kantonalisierung der HPS. Sie wurde in der Abstimmungsbotschaft erläutert. Nach § 13 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (BGS 126.1) kann der Kantonsrat diese Ausgaben abschliessend bewilligen. Der Erwerb der Liegenschaften erfolgt in das Verwaltungsvermögen (§ 41 Abs. 2 WoV-G). Die Gebäudeunterhaltskosten, die Service- und Wartungsverträge sowie die Mieten im Umfang von ca. 905'944 Franken sind gebundene wiederkehrende Ausgaben (§ 55 Abs. 1 Bst. b WoV-G).

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

6. **Beschlussesentwurf 1**

Anpassung des Beschlusses über das Globalbudget „Volkschule“ (Erfolgsrechnung); Produktegruppenziele und Verpflichtungskredit für die Jahre 2013–2015 (KRB Nr. SGB 127a/2012)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, die §§ 18 Absatz 1 und 19 Absatz 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G)²⁾, vom 3. September 2003 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Juli 2013 (RRB Nr. 2013/1318), beschliesst:

Als zusätzliche Produktegruppe wird eingefügt:

- 1.4. Produktegruppe 4: Heilpädagogisches Sonderschulzentrum
 - 1.4.1. Steuerung und Sicherstellung des operativen Betriebs der sonderpädagogischen Institutionen.
 - 1.4.2. Bedarfsgerechte sonderpädagogische Angebots- und Standortverteilung.

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Schaffner

Fritz Brechbühl

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, YJP, DK, LS, em
 Volksschulamt (6) Wa, RF, YK, RUF, Eg, eac
 Finanzdepartement
 Amt für Finanzen
 Personalamt
 Bau- und Justizdepartement
 Hochbauamt

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 115.1.

7. **Beschlussesentwurf 2**

Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2013–2015 „Volksschule“

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absätze 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ sowie die §§ 20 und 57 Absatz 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Juli 2013 (RRB Nr. 2013/1318), beschliesst:

1. Der für die Globalbudgetperiode 2013–2015 „Volksschule“ bewilligte Verpflichtungskredit von 62'760'400 Franken wird mit einem Zusatzkredit von 30'400'000 Franken auf 93'160'400 Franken erhöht.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Schaffner

Fritz Brechbühl

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, YJP, DK, LS, em
 Volksschulamt (6) Wa, RF, YK, RUF, Eg, eac
 Finanzdepartement
 Amt für Finanzen
 Personalamt
 Bau- und Justizdepartement
 Hochbauamt

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 115.1.

8. **Beschlussesentwurf 3**

Kauf von Liegenschaften der Heilpädagogischen Sonderschulen ins Verwaltungsvermögen mittels Nachtrags- und Zusatzkredites der Investitionsrechnung „Hochbau“ 2013 und Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2012–2014 „Hochbau“ für wiederkehrende Kosten

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, die §§ 41 Absatz 2 und 55 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003²⁾ und § 13 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992³⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Juli 2013 (RRB Nr. 2013/1318), beschliesst:

1. Dem Kauf der Liegenschaften GB Balsthal Nr. 1309, GB Grenchen Nr. 9685, GB Solothurn Nr. 2523 und 3764 sowie GB Olten Nr. 1096, 5803 und 681 zum Kaufpreis von 10'539'418 Franken (inkl. Investition Standort Balsthal) ins Verwaltungsvermögen wird zugestimmt. Dem Zusatz- und Nachtragskredit der Investitionsrechnung Hochbau 2013 von 10'539'418 Franken wird zugestimmt.
2. Den wiederkehrenden Kosten (Gebäudeunterhalt, Miet-, Service- und Wartungsverträgen) von jährlich rund 905'944 Franken und Mindereinnahmen von 105'926 Franken wird zugestimmt. Der für die Globalbudgetperiode 2012–2014 „Hochbau“ bewilligte Verpflichtungskredit von 87'706'000 Franken wird mit einem Zusatzkredit von 1'011'870 Franken auf 88'717'870 Franken erhöht.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Schaffner

Fritz Brechbühl

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 115.1.

³⁾ BGS 126.1.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, YJP, DK, LS, em

Volksschulamt (6) Wa, RF, YK, RUF, Eg, eac

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Personalamt

Bau- und Justizdepartement

Hochbauamt